



Stadt Munderkingen Alb-Donau-Kreis

Satzung für Jahr- und Wochenmärkte

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. S. 1) und der §§ 66 bis 71b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372) hat der Gemeinderat der Stadt Munderkingen am 10.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Munderkingen betreibt die Jahr- und Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt für die Jahr- und Wochenmärkte und ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktanlagen maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Marktsatzung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Marktanlagen.

§ 3 Zweckbestimmung der Märkte

- (1) Auf dem Jahrmarkt dürfen Waren aller Art verkauft werden.
Ausgenommen hiervon sind:
 - Gegenstände, die gegen die guten Sitten verstoßen,
 - explosive Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver,
 - Kriegsspielzeug.
- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen zusätzlich Waren nach § 67 Gewerbeordnung verkauft werden. Dies sind insbesondere:
 - Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (3) Weitere Produkte und Waren können unter Beachtung der Regelungen der Gewerbeordnung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen der Landesregierung vom Marktmeister zugelassen werden.

§ 4 Markttage

Die Wochenmärkte finden jeden Freitag statt.

Die Jahrmärkte finden an jedem 4. Freitag eines Monats, im Dezember am 3. Freitag, gemeinsam mit dem Wochenmarkt, statt. Lediglich der Kathreinenmarkt findet am 4. Donnerstag im November statt.

Fällt der Markttag auf einen Feiertag findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.

§ 5 Marktzeiten

- (1) Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgesetzt:
- a) für den Jahr- und Wochenmarkt von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - b) der Kathreinenmarkt von 07.00 – 18.00 Uhr
 - c) im Einzelfall können hiervon abweichende Zeiten festgelegt werden.
- (2) Soweit in dringenden Fällen die Zeiten und Plätze vorübergehend abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann im Einzelfall der Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6 Marktplätze

- (1) Der Jahr- und Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz und in der Marktstraße statt.
- (2) Der Kathreinenmarkt findet auf folgenden Straßen und Plätzen statt:
Marktplatz, Marktstraße, Alter Schulhof, Webergasse, Martinstraße (bis Gasthaus Löwen); bei Bedarf kann der Markt in den Ochsenweg und die Donaustraße ausgedehnt werden.
- (3) Das Marktgelände wird während der Marktzeit für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Beim Jahrmarkt dürfen nur solche Fahrzeuge durch die Marktstraße fahren, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts den Promenadenweg nicht benutzen dürfen.
- (4) Das Feilbieten und der Verkauf von Waren sind außerhalb der Marktplätze (Absätze 1 und 2) nicht erlaubt.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Waren sind spätestens eine Stunde nach Beginn der Verkaufszeit anzuliefern. Bei unverschuldeter Verspätung kann der Marktmeister Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die Ordnung auf dem Markt nicht gestört wird.
- (2) Die Marktplätze müssen eine halbe Stunde nach Ende der Verkaufszeit geräumt sein. Widrigenfalls können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise geräumt werden.

§ 8 Standzuweisung

- (1) Stände im Sinne dieser Marktsatzung sind Verkaufsstände, -wagen, -anhänger und -plätze, die von der Stadt für den Verkauf zugelassen bzw. zugewiesen sind.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung als Tageserlaubnis oder auf die Dauer von maximal 5 Jahren. Die Stadt berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
 - a) das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 - b) das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren,
 - c) den Grundsatz Erzeuger vor Händler,
 - d) den Platzbedarf und das Platzangebot,
 - e) die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standes.

- (3) Der Marktmeister kann jederzeit einen anderen Stand zuweisen, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (4) Ohne Zustimmung des Marktmeisters dürfen Stände weder belegt noch gewechselt werden. Die Überlassung des Platzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises, ist nicht gestattet und berechtigt die Stadt, die Erlaubnis zu widerrufen.
- (5) Nach Anhörung der Beteiligten, im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs oder aufgrund marktspezifischer Erfordernisse kann die Stadt einen Tausch bzw. ein Zusammenrücken der Standplätze anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Verkaufseinrichtung den marktspezifischen Anforderungen nicht entspricht oder
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

- (8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Jahr- oder Wochenmarkts ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (9) Wird ein Stand eine Stunde nach Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung des Marktmeisters nicht belegt, so kann er anderweitig vergeben werden.
- (10) Das Verfahren nach Abs. 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9

Verkauf und Verkaufseinrichtungen

- (1) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus abgegeben werden. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Verkaufseinrichtungen müssen so aufgestellt werden, dass die Zugänge zu den Einzelhandelsgeschäften frei sind. Die Einzelhandelsgeschäfte und die Grundstückseigentümer haben jedoch keinen Anspruch darauf, dass vor ihrem Gebäude kein Stand aufgestellt wird.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (8) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet - und soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 10

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Benützer haben mit Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen,
 - c) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - d) Tiere frei umherlaufen zu lassen.
- (4) Das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen aller Art ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet.
- (5) Der Gebrauch von Lautsprechern ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. Diese Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Art des Geschäfts Musik- oder Wortübertragungen erfordert.
- (6) Dem Marktmeister sowie von ihm beauftragte Personen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Geschäften zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11

Sauberhaltung der Märkte

- (1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet
- ihren Standplatz während des Markts sauber zu halten,
 - ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Nutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - Verpackungsmaterialien und Marktabfälle, die bei ihrer Verkaufseinrichtung anfallen, nach Beendigung des Markts mitzunehmen.
- (3) Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den dabei anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen und sind verpflichtet, diese laufend nach Bedarf zu leeren.

§ 12 Ausschluss

Von der Benutzung der Märkte können auf Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden:

1. Benutzer, die wiederholt gegen diese Marktsatzung verstoßen haben;
2. wer die Ordnung oder den geregelten Ablauf auf irgendeine Weise stört.

§ 13 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Märkte werden Gebühren erhoben.
- (2) Schuldner der Marktgebühren sind die Standinhaber bzw. diejenigen Personen, die die Märkte für den Marktverkehr benutzen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes.
- (4) Die Gebühren werden am Markttag fällig und vom Marktmeister oder dessen Beauftragtem eingezogen. Der Marktgebührenzettel ist während der Dauer des Marktes städtisch Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gebühr richtet sich nach der Länge der Verkaufseinrichtung.
Sie beträgt je lfd. Meter und je Markttag 2,00 Euro.
- (6) Neben der allgemeinen Standplatzgebühr (Abs. 5) kann die Stadt den Ersatz von Auslagen erheben, die ihr durch die Inanspruchnahme gesonderter Leistungen entstehen.
- (7) Verspäteter Beginn, Unterbrechung und vorzeitige Beendigung des Verkaufs auf dem Standplatz haben keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühr zur Folge.

§ 14 Ausnahmen

Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die Durchführung der Vorschriften im einzelnen Falle eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 15 Haftung

- (1) Der Standplatzinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Mit der Standplatzvergabe durch die Stadt übernimmt sie keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Der Standplatzinhaber hat sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst zu versichern.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

Ordnungswidrig verhält sich, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

- a) die Marktzeiten nach § 5
- b) die Marktplätze nach § 6
- c) den Auf- und Abbau Stände nach § 7
- d) die Standzuweisung nach § 8
- e) den Verkauf und die Verkaufseinrichtung nach § 9
- f) das Verhalten auf dem Markt nach § 10
- g) die Sauberhaltung des Marktes nach § 11

verstößt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am **01.01.2017** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 10.12.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Munderkingen, den 10.11.2016

gez.

Dr. Lohner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt Munderkingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.